



## Veröffentlichungspflichten in Hamburg

Bereits ab 2014 sind Hamburgs Behörden und staatlich kontrollierte Unternehmen durch das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) zur maschinenlesbaren Veröffentlichung von Informationen im Transparenzportal Hamburg verpflichtet. Ein Kernpunkt der Anfang 2020

verabschiedeten Novelle des HmbTG<sup>1</sup> war die Erstreckung dieser gesetzlichen Veröffentlichungspflichten auch auf die hamburgischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts, die bis dahin nur zur Auskunftserteilung auf Antrag verpflichtet waren.

Als Ausdruck des Schutzes, den das Grundgesetz mit Artikel 5 Absatz 3 nicht nur den Wissenschaftlern selbst, sondern

auch ihren Institutionen vor einfachgesetzlichen Eingriffen in die Wissenschaftsfreiheit gewährt, sind im HmbTG „Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung“ explizit von der Auskunfts- und jetzt auch von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen. Die Frage, wie weit diese Ausnahme reicht, ist indes noch strittig. So hatte es z. B. die Universität Hamburg 2015 abgelehnt, einem Antragsteller Namen

und Geldbeträge von Zuwendungsgebern mitzuteilen. Das Hamburgische Verwaltungsgericht hat dazu 2018 in einem wegweisenden Urteil<sup>2</sup> festgestellt, dass keiner der von der Uni Hamburg

angeführten Ablehnungsgründe Bestand hat und sie zur Herausgabe der angefragten Informationen verpflichtet ist. Es hatte jedoch wegen der grundlegenden Bedeutung der Ausnahmeregelung nach § 5 Nr. 7 HmbTG Berufung zugelassen, was die Uni Hamburg genutzt hat. Die Entscheidung des OVG Hamburg steht noch aus. Ein anderer interessanter, noch beim VG anhängiger Fall<sup>3</sup> ist der Antrag eines Unternehmens auf Herausgabe einer bei ihm durchgeführten Abschlussarbeit, den die HAW Hamburg bisher abgelehnt hat.

Die im Verlauf des Novellierungsverfahrens vorgebrachte Kritik, die Forschungsausnahme im HmbTG könne als über den grundgesetzlichen Schutz der Wissenschaftsfreiheit hinausgehend interpretiert werden, führte leider nicht zu einer Präzisierung.

Die staatlichen Hamburger Hochschulen werden nun Informationen im Transparenzregister veröffentlichen, „die ab dem 1. Januar 2021 aufgezeichnet werden“. Wegen ihres Gefahrenpotenzials für die Wissenschaftsfreiheit dürften dabei Verträge mit privatrechtlichen Organisationen über die finanzielle Förderung wissenschaftlicher Kooperationen<sup>4</sup> und über sogenannte „Auftragsforschung“ von besonderem öffentlichem Interesse sein. Welche Informationen die Hochschulen dann veröffentlichen werden, bleibt angesichts des oben genannten sowie weiterer im HmbTG enthaltener Ausnahmetatbestände abzuwarten.

*Günter-Ulrich Tolkiehn*

Der Autor hat als Mitglied von Transparency International Deutschland e. V. den Gesetzgebungsprozess begleitet.

---

## Literatur

- 1 HmbTG, <http://transparenz.hamburg.de/das-hmbtg/>
- 2 VG Hamburg 17 K 1459/16.
- 3 VG Hamburg 17 K 112/19, siehe auch Tätigkeitsbericht Informationsfreiheit 2018–2019 des HmbBfDI, S. 55 ff.
- 4 Siehe z. B. Gärditz, Klaus F.: *Universitäre Industriekooperation, Informationszugang und Freiheit der Wissenschaft*. 2019, [https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2019/03/GFF\\_Gutachten\\_Industriekooperation.pdf](https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2019/03/GFF_Gutachten_Industriekooperation.pdf)